

63. Jahrgang

DONNERSTAG, den 1. Dezember 2022

Nummer 48



Bundesweiter Warntag am Donnerstag, 8. Dezember 2022 um 11.00 Uhr

Der bundesweite Warntag dient dazu, die Menschen in Deutschland zu informieren und sie vertraut zu machen mit dem Thema Warnung der Bevölkerung. Dabei stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt:

- Wovor wird gewarnt?
- Wie wird gewarnt?
- Wer warnt?
- · Was können Sie tun?

Je vertrauter Sie mit dem Thema sind, umso eigenständiger und effektiver können Sie in einer Krisensituation handeln und sich schützen.

Warnmittel und Abläufe der Warnung technisch erproben

Durch die Probewarnung am bundesweiten Warntag werden die unterschiedlichen Warnmittel und die Abläufe im Fall einer Warnung praktisch mit dem Ziel getestet,

- mögliche technische Schwachstellen in der Funktion der Warnmittel und in den Abläufen der Warnung aufzuspüren und
- · diese gegebenenfalls im Nachgang zu beseitigen, um somit die Warnung der Bevölkerung stetig zu verbessern.

Weitere Informationen zum Warntag finden Sie im Internet unter https://warnung-der-bevoelkerung.de/

Bevölkerungswarnung				
1-minütiger Heulton	nnnnn			
Bedeutung	In dem Gebiet besteht eine unmittelbare Gefahr oder diese ist in Kürze zu erwarten.			
Handlungsempfehlung	Nutzen Sie alle möglichen Informationsmedien für weitere Hinweise.			
	Folgen Sie den amtlichen Anweisungen.			

Entwarnung				
1-minütiger Dauerton	Attended to the control of the contro			
Bedeutung	Es besteht keine akute Gefahr mehr.			
Handlungsempfehlung	Nutzen Sie alle möglichen Informationsmedien, um weitere Hinweise zu erhalten.			

Eine schöne Jdee zu Meihnachten:

Mie wäre es mit einem Seimatkalender?





Heimatkalender Oberrot 2023 Fotowettbewerb des Heimatvereins Oberrot-Hausen e.V. ınd der Gemeinde Oberrot

Der neue Heimatkalender für 2023 mit den Abbildungen der 12 Siegerfotos des letzten Fotowettbewerbs ist im Bürgeramt des Rathauses erhältlich. Die Gemeinde verkauft den Kalender zum Preis vom 14 Euro pro Stück.

Wir freuen uns. wenn Sie vorbeikommen!

Öffnungszeiten Rathaus

Das Rathaus ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, Dienstag, Mittwoch

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

In den vergangenen Monaten hat sich sowohl für die Bürgerschaft als auch für die Beschäftigten eine vorherige Terminvereinbarung sehr bewährt! Nutzen Sie daher auch weiterhin für Anfragen und Terminvereinbarungen Telefon, Telefax oder E-Mail. Die Kontaktdaten unserer Sachbearbeiter finden Sie unter www.oberrot.de. Vereinbarte Termine werden vorrangig bearbeitet.

Für Ihr Verständnis und Mitwirken herzlichen Dank.

Ihre Gemeindeverwaltung Oberrot

Rottalbote 3 – 48/2022



Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Der ärztliche Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen (jeweils von 8.00 bis 22.00 Uhr) wird von der Notfallpraxis Schwäbisch Hall am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall, und von der Notfallpraxis Crailsheim, Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21,

74564 Crailsheim, durchgeführt. Die zentrale Rufnummer, unter der in der Nacht und an den Wochenenden und Feiertagen der diensthabende Arzt zu erreichen ist, lautet 116 117.

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche

Zentrale Notfallpraxis am Diakoniekrankenhaus Schwäbisch Hall, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten: jeweils an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 bis 15.00 Uhr. Eltern können ohne Voranmeldung mit ihren Kindern in die Notfallpraxis kommen.

Zentrale Rufnummer 116 117.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten steht für dringende Fälle das Dienstarztteam der Kinderklinik zur Verfügung.

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20-26, 74078 Heilbronn, Tel. 116 117.

Öffnungszeiten der Notfallpraxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 – 20.00 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der augenärztliche Notdienst ist täglich unter der Nummer 116 117 abzufragen.



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Tel.-Nr. 0711/78 7 99 abzufragen.



Apotheke

Unter der (aus dem deutschen Festnetz kostenfreien) Rufnummer 0800/0022833 können Sie erfragen, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat.

Wochenenddienst der Kirchl. Sozialstation Gaildorf

Die Sozialstation Gaildorf, Team Rottal, Erlenhofer Straße 2, 74427 Fichtenberg, ist erreichbar unter Tel. 07971/4216.

Pflegestützpunkt Landkreis Schwäbisch Hall

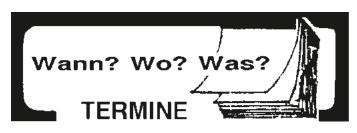
Neutrale und kostenfreie Beratung und Information zu Fragen bei Pflege und Hilfen im Alltag. Mo. bis Do., Tel. 0791/755-7888, E-Mail pflegestuetzpunkt@lrasha.de, Homepage www.psp-sha.de

Dran denken .../ Terminvorschau



Tag	Art der Veranstaltung / Ort	Uhrzeit	
Fr., 2.12.	Rest- u. Biomüllabfuhr	ab 6.00 Uhr	
Sa., 3.12.	Hausener Dorfweihnacht MV Hausen /		
	Platz am Dorfgem.haus	ab 17.00 Uhr	
Do., 8.12.	Bundesweiter Warntag	11.00 Uhr	
Fr., 9.12.	Blutspendetermin in Fichtenberg /		
	Gemeindehalle	ab 14.30 Uhr	
Sa., 10.12.	Weihnachtsfeier VdK Ortsverband Rottal		
So., 11.12.	Weihnachtsfeier Männergesangverein Oberrot		
Mo., 12.12.	Sitzung des Gemeinderats / Bürgersaal Rathaus		
Di., 13.12.	Generalversammlung Heimatverein		
	Oberrot / Bürgersaal Rathaus 1	7.00 Uhr	
Fr., 16.12.	Rest- u. Biomüllabfuhr	ab 6.00 Uhr	
So., 18.12.	Waldweihnacht /		
	Pflanzschulhütte Stiershof	17.00 Uhr	





Sperrung im Bereich des Gebäudes Rottalstr. 65 und dem Raiffeisenplatz vom 28.11.2022 - 31.03.2023

Aufgrund einer Dachsanierung mit Kran/Gerüst wird der Bereich zwischen dem Gebäude Rottalstraße 65 und dem Raiffeisenplatz vom 28.11.2022 bis 31.03.2023 für den Verkehr gesperrt.

Mülltermine



Abholung Gelber Sack Mi., 21.12.2022

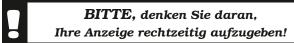


Leerung Restund Biomüll und Grünabfälle Fr., 02.12.2022

Papiertonne Do., 22.12.2022

Öffnungszeiten Wertstoffhof und Häckselplatz:

mittwochs von samstags von 17.00 bis 19.00 Uhr 9.00 bis 12.00 Uhr





Amtliche Bekanntmachungen



Rathaus Oberrot

Förderung der Neupflanzung von Obstbaumhochstämmen und Wildobstarten

Obstbäume und Obstwiesen prägen das Bild unserer bäuerlichen Kulturlandschaft und sind ökologisch wichtige Lebensräume, gliedern, bereichern und verschönern das Landschaftsbild.

Jahr für Jahr fallen Streuobstbäume Stürmen, Trockenheit und zunehmender Überalterung zum Opfer. Um dem Rückgang der Streuobstbestände entgegenzuwirken, bezuschusst der Landschaftserhaltungsverband erneut die Neupflanzung von mindestens fünf Streuobsthochstämmen in der freien Landschaft mit 10,00 € pro Baum.

Anträge sowie eine Liste mit geeigneten Sorten finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter:

www.lrasha.de/de/buergerservice/lev/streuobstfoerderung/ Antragsvordrucke erhalten Sie auch in Ihrer Gemeinde. Vollständig ausgefüllte Anträge, versehen mit einem Flurkartenausschnitt, auf dem die Pflanzstandorte der einzelnen Bäume markiert sind, sind bis spätestens 01.03.2023

- im Bürgermeisteramt der Gemeinde abzugeben oder
- direkt an Frau Bornemann zu senden oder zu mailen
- Kauf und Pflanzungen dürfen erst nach der Genehmigung erfolgen und sind bis zum 31.3.2023 mit Rechnung zu bestätigen. Fördervoraussetzungen zum Erhalt oder zur Pflanzung von Streuobstwiesen:
- · Pflanzung von mind. 5 Streuobsthochstämmen/Wildobst.
- · Pflanzung nur in freier, außerörtlicher, unbebauter Landschaft.
- Flurkartenausschnitt mit Markierung der einzelnen Pflanzstandorte der Hochstämme liegt dem Antrag bei.
- · Kauf und Pflanzung sind noch nicht erfolgt.
- Es handelt sich um keine Ausgleichsmaßnahme!
- Die Pflanzung erfolgt nicht in Biotopen, Naturdenkmälern, Flachland-Mähwiesen – auch wenn dort eine Streuobstwiese bereits vorhanden ist.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Vereine, Landwirte (bei Landwirten ist die De-minimis-Regelung zu beachten).
- Die Pflanzung wird nicht von anderer Stelle bezuschusst (Gemeinde, FÖS, Flurneuordnungsverfahren...).

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Bornemann vom Bau- und Umweltamt

Telefon: 0791 755-7622, Mail: e.bornemann@LRASHA.de Postanschrift: Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall Standort: Karl-Kurz-Str. 44, 74523 Schwäbisch Hall

Das kleine, aber feine Weihnachtslädle – Handgemachtes aus dem Naturpark



Zum Weihnachtsmarkt in Murrhardt am 3. Dezember wird das Weihnachtslädle im Naturparkzentrum wieder eröffnet. Bis zum 23. Dezember zeigen und verkaufen rund 20 Direktvermarkter/innen und Kunsthandwerker/innen aus dem Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eine Auswahl ihrer Produkte. Von Honig, Destillaten, Fruchtaufstrichen und Linsen, über Seifen und Töpferwaren bis zu Genähtem und Gefilztem, Körben und Bürsten. Alle Waren werden im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer liebevoll produziert. Die Hersteller/innen sind abwechselnd vor Ort und präsentieren ihre Erzeugnisse. Im stimmungsvoll dekorierten Weihnachtslädle finden sich ganz besondere Geschenkideen.

Öffnungszeiten Naturpark-Weihnachtslädle:

3. bis 23. Dezember 2022

Montag, Dienstag und Donnerstag

9.30 bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.30 bis 12.30 Uhr

Samstag 10.00 bis 13.00 Uhr

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V.

Naturparkzentrum, Marktplatz 8, 71540 Murrhardt

Telefon: 07192 9789-000 Mail: info@naturpark-sfw.de Homepage: www.naturpark-sfw.de



Marktsatzung der Gemeinde Oberrot

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 21.11.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

Marktsatzung der Gemeinde Oberrot

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt insbesondere für den Kreativen Kunstund Krämermarkt aber auch für Jahr- und Spezialmärkte sowie Wochenmärkte der Gemeinde Oberrot nach §§ 67 und 68 GewO.
- (2) Die Gemeinde Oberrot veranstaltet derzeit den Kreativen Kunst- und Krämermarkt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren verschiedenster Art sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Gemeindebild Rechnung tragen.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu den Marktbeschickern und dient der Marktordnung.

§ 3 Vergabe der Standplätze und Präsenzpflicht

- (1) Die Gemeinde Oberrot weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder:
 - 1. für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
 - für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis).
- (2) Die Gemeinde Oberrot berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 - das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - 2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler.
 - 3. so wie es umsetzbar ist.
- (3) Die Dauer- und die Teilerlaubnis sind schriftlich bei der Gemeinde Oberrot zu beantragen. Die Erteilung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Standplatzzuweisung erfolgt durch den Marktaufseher der Gemeinde Oberrot. Vorher darf der Standplatz nicht genutzt werden. Die Erlaubnis erfolgt für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernisse.

Rottalbote 5 – 48/2022

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn
 - der Besitzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (z.B. durch frühzeitigen Abbau),
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - aus den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen.
- (6) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, die Märkte in dem Umfang der erteilten Zuweisung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Marktbeschicker wegen unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat er dies unverzüglich dem Marktaufseher anzuzeigen.
- (7) Die Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 4 Marktordnung

- (1) Die Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen i. d .R. nicht abgestellt werden.
- (3) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Der Standplatz muss von den Marktbeschickern sauber gehalten werden. Der Standplatz ist nach dem Markt sauber zu verlassen und der Müll ist von den Marktbeschickern mitzunehmen
- (5) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 6 Marktgegenstände

Auf den Märkten dürfen

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

feilgeboten werden.

§ 7 Kreativer Kunst- und Krämermarkt

- Der Kreative Kunst- und Krämermarkt wird stets am Samstag vor Volkstrauertag abgehalten.
- (2) Der Kreative Kunst- und Krämermarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Verkaufsstand aufzubauen ist von 10.00 bis 14.00 Uhr zulässig; aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss um 24.00 Uhr beendet sein.
- (3) Auf dem Krämermarkt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden

§ 8 Ausnahmegenehmigung

Die Marktbehörde der Gemeinde Oberrot kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3, 4, 5 und 6 erteilen.

II. Marktgebühren

§ 9 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

 Die Gemeinde erhebt bei Wochen-, Spezial- und Krämermärkten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses; dieses ist als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von Quadratmetern oder laufenden Metern Fläche oder als Pauschalgebühr je Marktstand berechnet

§ 12 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Überlassung eines Verkaufsplatzes. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Wird ein bereitgehaltener Verkaufsplatz nicht oder zeitweise nicht belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen.
- b) die Zulassung einem anderen überlässt;
- Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
- d) gegen die Marktordnung (§ 4) verstößt;
- e) nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 6) oder
- f) gegen die festgelegten Zeitvorgaben verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die bisherige Satzung mit allen Änderungen tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oberrot, 22.11.2022

Gez

Peter Keilhofer

Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage 1 zur Marktsatzung Gebührenverzeichnis

Tagesgebühren für alle Märkte nach § 1 der Marktsatzung:

- je lfd. Meter Standfläche im Außenbereich 2,50 EUR
- Pro Tisch in der Kultur- und Festhalle, (max. 2 Tische pro Aus-10,00 EUR

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –ABWS) der Gemeinde Oberrot

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 21.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 3,49 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0.31 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m3 Abwasser oder Wasser 3,49 Euro.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 3,49 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

§ 30 erhält folgende Fassung

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abge-

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die

- kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Oberrot, den 22,11,2022

Gez. Keilhofer

Bürgermeister

Erschließungsbeitragssatzung

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1, S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 21.11.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
 - 1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von
 - 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten
- 6 m:

14 m:

8 m;

- 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m; bei nur einseitiger Bebaubarkeit
- 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, urbanen Gebieten und Mischgebieten

bei nur einseitiger Bebaubarkeit 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als

den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m; bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m; 1.5 Industriegebieten 20 m: bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m; 2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

Rottalbote 7 – 48/2022

 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und die Firsthöhe gem. Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

Artikel 3 § 38 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Oberrot, den 22.11.2022

Gez. Keilhofer Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Oberrot

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 21.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 § 43 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 3,09 Euro/m³ und 01.01.2024 bis 31.12.2024 3,11 Euro/m³

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 3,09 Euro/m³ 01.01.2024 bis 31.12.2024 3,11 Euro/m³

Artikel 2

§ 33 erhält folgende Fassung:

- (1)Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch:
 - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Oberrot, den 22.11.2022

Gez. Keilhofer Bürgermeister

Seniorenadventsfeier



Zahlreiche Senioren erlebten jüngst in der Oberroter Kulturund Festhalle einen besinnlichen wie unterhaltsamen Nachmittag. Es war der erste Seniorennachmittag im Advent nach zwei Jahren Pause - bedingt durch die Coronapandemie. Pfarrer Andreas Balko von

der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrot und Pfarrer Tomy Thomas von der Katholischen Seelsorgeeinheit Gaildorf-Hausen-Mainhardt gestalteten den besinnlichen Teil gemeinsam. In seiner Ansprache erzählte Pfarrer Tomy Thomas die Entstehungsgeschichte des wohl bekanntesten Adventsliedes "Macht hoch die Tür". Die Kraft Gottes könne Türen und Herzen öffnen, betonte er. In seinem Grußwort drückte Bürgermeister Peter Keilhofer seine Freude darüber aus, dass das Prinzip christlicher Nächstenliebe in Oberrot gelebt wird. Er dankte für die große Bereitschaft, geflüchtete Menschen aus der Ukraine aufzunehmen. Deshalb müssten in der Rottalgemeinde öffentliche Hallen auch nicht für die Unterbringung von Geflüchteten verwendet werden und stünden weiterhin für Veranstaltungen zur Verfügung. Musikalisch gestaltet wurde der erste Teil des Nachmittags vom Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung von Christian Deuble. Nach der Pause mit leckeren Kuchen und Kaffee, Zeit zu Gesprächen und einem Büchertisch spielte der Musikverein Hausen unter Leitung von Joe Hartmann auf. Eine gute Stunde musizierten die Bläserinnen und Bläser. Bei den Besucherinnen und Besuchern kam dies gut an, zumal immer wieder Gelegenheit bestand, in bekannte Lieder mit einzustimmen.

Der Seniorennachmittag wurde verantwortet von der Bürgerlichen Gemeinde Oberrot und den beiden christlichen Gemeinden. Ohne die Mithilfe vieler Ehrenamtlicher wäre er nicht möglich. Herzlich gedankt sei dem Bauhof und Hausmeister Markus Blank, welche die Tische und Stühle sowie einen schönen Christbaum aufgestellt haben, all denjenigen, die den Raum schön dekoriert haben, die für Essen und Trinken gesorgt haben, besonders Karin Speck und Martha Schließmann, die alles organisiert haben, den Konfirmanden, die das Abstuhlen besorgten, Familie Schließmann für den Büchertisch, allen Kuchenspenderinnen und -spendern sowie allen, die für die Bewirtung zuständig waren, dem Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde und dem Musikverein Hausen.





Bilder von Andreas Balko

Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Oberrot

Beschluss der Sitzung vom 21.11.2022

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.11.2022 beschlossen, im Zuge der Energieeinsparmaßnahmen der Gemeinde Oberrot die Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Oberrot, Hausen, Hohenhardtsweiler und Scheuerhalden von 24.00 Uhr bis 4.00 Uhr komplett abzuschalten.

Der dafür notwendige Umbau von Verteilerkästen soll zeitnah durchgeführt werden.

Die Bevölkerung wird hiermit über die vorgesehene Änderung informiert und um Beachtung und Kenntnisnahme gebeten.

Pressebericht über die öffentliche Gemeinderatsitzung am 21.11.2022

Den Vorsitz führte BM Peter Keilhofer, die GRin Knupfer und der GR Kübler waren entschuldigt. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde über nachfolgende Tagesordnungspunkte beraten und Beschluss gefasst.

Blutspenderehrung

Die Gemeinde hatte die Ehre, für den Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes die Verleihungsurkunden und die Blutspendeehrennadeln zu überreichen. Herr Gemeinderat Schramm, als Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, und Bürgermeister Keilhofer überreichen gemeinsam an die Ehrenden die Urkunden, Ehrennadeln und Präsente. Dabei wurden folgende Personen, wie folgt, geehrt:

Für 10x Blutspenden

- · Jens Friedrich
- Leonie Gehler (entschuldigt)
- Bernd Stradinger
- · Andreas Walz
- Tamara Windmüller

Für 25x Blutspenden

• Sibylle Hertlein (entschuldigt)

Für 75x Blutspenden

Markus Doms

Für 100x Blutspenden

Martin Hofmann

Für 125x Blutspenden

Dietmar Kühner

Die Gemeinde Oberrot und das Deutsche Rote Kreuz bedanken sich nochmals herzlich bei den Spendern.



Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde wurden keine Anfragen gestellt.

Ersatzbeschaffung LF 16/12

Der Gemeinderat hat einstimmig (13 Stimmen) die Verwaltung beauftragt, die öffentliche europaweite Ausschreibung für ein HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Oberrot vorzunehmen. Rottalbote 9 – 48/2022

Bausachen

Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses in Oberrot, Friedhofstraße, Teilfläche von Flst. 16/1, der Gemeinderat hat einstimmig (13 Stimmen) Folgendes beschlossen:

- Das Einvernehmen zum Bauantrag wird derzeit nicht erteilt.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Einvernehmen zu erteilen, sobald die Löschung der Baulasten erfolgt ist bzw. die notwendige Übernahme der Baulasten vorliegt.
- 3. Sofern es sich um einen Zweitanschluss handelt, sind die Kosten hierfür von den Bauherren zu übernehmen.

Zum Bauantrag **Neubau eines Carports in Hausen, Klingenweg 1, Flst. 53/1** hat der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) Folgendes beschlossen:

- Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
- Der Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich des Garagenfeldes, der Unterschreitung des zulässigen Abstandes zur öffentlichen Verkehrsfläche von ca. 3 m und der Unterschreitung der zulässigen Dachneigung von um 10 Grad wird zugestimmt.
- In die Stellungnahme wird aufgenommen, dass der Carport dauerhaft offen gehalten werden muss und dass auf einen späteren Einbau eines Tores verzichtet wird. Dies soll seitens des Baurechtsamts als Auflage in die Baugenehmigung mit aufgenommen werden.

Zum Bauantrag **Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport Oberrot, Stiershof, Flst. 54/1** hat der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) Folgendes beschlossen:

- Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
- 2. Sofern es sich um einen Zweitanschluss handelt, sind die Kosten hierfür von den Bauherren zu übernehmen.

Sonstige Bauangelegenheiten

Zum Antrag auf naturparkrechtliche Erlaubnis zur Erstellung eines Weideunterstands in Hausen Gewann Wanne, Flst. 82, 83, 84 hat der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) Folgendes beschlossen

- Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Erstellung des Weideunterstandes auf den Flurstücken 82, 83, 84 der Gemarkung und Flur Hausen zu.
- 2. Ein Abstand von mindestens 5,00 m zum Gemeindeweg Flst. 107 ist einzuhalten.
- 3. Es darf kein Oberflächenwasser auf den Gemeindeweg oder benachbarte Grundstücke abgeleitet werden.

Bebauungsplanverfahren "Strietwiesen-Erweiterung XI", hier Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hatte über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens "Strietwiesen-Erweiterung XI" zu beraten und zu entscheiden, ob ein Aufstellungsbeschluss zu fassen ist. Nach fast einstündiger Diskussion wurde durch den Vorsitzenden BM Peter Keilhofer die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes vorgeschlagen, um einen weiteren Informationsaustausch zu ermöglichen. Dies hat der Gemeinderat auch einstimmig (13 Stimmen) beschlossen.

Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2023 bis 2024

Der Gemeinderat wurde über die regelmäßig stattfindende Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren informiert und hatte dann darüber zu entscheiden, ob er mit der Gebührenkalkulation einverstanden ist und einen entsprechenden Beschluss zur Wasserverbrauchsgebühr fassen kann. Dabei beschloss der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) Folgendes:

- Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2023 und 2024 (Kalkulationszeitraum) zu.
- Er beschließt die derzeitige Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf von seither 2,96 Euro/m³ netto auf 3,09 Euro/m³ netto und ab 01.01.2024 auf 3,11 Euro/m³ netto zu erhöhen.
- Grundlage ist der der Vorlage beigefügte Beschlussvorschlag der Firma Allevo Kommunalberatung.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgunganlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser

Der Gemeinderat beschloss einstimmig (13 Stimmen) die Satzungsänderung zum 01.01.2023.

Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2023 bis 2024

Der Gemeinderat hatte über die Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beraten und einen Beschluss über die Höhe der Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2023 sowie die Niederschlagswassergebühr zu fassen. Der Gemeinderat hat dabei einstimmig (13 Stimmen) folgenden Beschluss gefasst:

- Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2023 bis 2024 (Kalkulationszeitraum) zu.
- Er beschließt die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2023 von 3,24 Euro/m³ auf 3,49 Euro/m³ zu erhöhen und die Niederschlagswassergebühr von 0,30 Euro/m² auf 0,31 Euro /m² zu erhöhen.
- Grundlage ist der der Vorlage beigefügte Beschlussvorschlag der Firma Allevo Kommunalberatung.

Satzung zur Änderung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat stimmte einstimmig (13 Stimmen) der Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2023 zu.

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Der Gemeinderat stimmte einstimmig (13 Stimmen) der Satzungsänderung zu.

Vorstellung des Projekts "Waldkindergarten Wiesenbach"

Das Team des Waldkindergartens Wiesenbach e. V. stellte sein Projekt dem Gemeinderat vor. In der Präsentation des Waldkindergartens Wiesenbach e. V. wurde das Projekt hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der konkreten Realisierung dem Gremium vorgestellt. Auf Rückfragen des Gremiums haben die Verantwortlichen des Vereins detailliert geantwortet. Das Gremium war über die Kontaktaufnahme des Vereins mit der Verwaltung und dem Gemeinderat erfreut. Diese Vorgehensweise wurde sehr begrüßt und das Gremium hat sich in diesem Zusammenhang positiv geäußert, dass das Projekt eine Bereicherung für die Gemeinde darstellen wird. Da es sich letztendlich um eine Vorstellung des Projekts handelte, war kein Beschluss zu fassen.

Optimierung Oberroter Krämermarkt

Der Gemeinderat hat über die Zukunft des Krämermarkts und des Vorweihnachtsmarktes zu entscheiden. Einstimmig (13 Stimmen) hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Markt künftig am Samstag vor dem Volkstrauertag in der Kultur- und Festhalle sowie auf dem Festplatz stattfinden wird und die Marktfestsetzung auf fünf Jahre beantragt werden soll.

Neufassung der Marktsatzung der Gemeinde Oberrot

Aufgrund des gefassten Beschlusses zur Optimierung des Oberroter Krämermarkts hatte der Gemeinderat ebenfalls über die Neufassung der Marktsatzung der Gemeinde zu entscheiden. Dabei beschloss der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen), dass die Marktsatzung der Gemeinde entsprechend anzupassen ist und neu gefasst wird.

Kooperation FC Oberrot mit der Grund- und Werkrealschule Oberrot

Der Gemeinderat hat einstimmig (12 Stimmen) unter Befangenheit von GR Bader Folgendes beschlossen:

Der GR stimmt der Übernahme der Kosten (Gemeindeanteil 70 %) für eine FSJ-Stelle des FC Oberrot in Höhe von derzeit 122,50 €/ Monat ab dem Schuljahr 2022/2023 ff zu und stimmt auch der Fortsetzung der Kooperation unter den bekannten Bedingungen zu.

Energiesparmaßnahmen der Gemeinde Oberrot, Veränderungen der Einschaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Der Gemeinderat hatte aufgrund vorhergehender Gemeinderatssitzungen über mögliche Energiesparmaßnahmen der Gemeinde zu beraten und zu entscheiden. Aufgrund der vorhergehenden Beratung im Gemeinderat war letztendlich auch über die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung und eine mögliche Veränderung und daraus resultierende Energieeinsparung zu beraten und Beschluss zu fassen. Dabei hat der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) beschlossen, dass künftig die Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Oberrot, Hausen, Hohenhardtsweiler und Scheuerhalden von 24:00 Uhr bis 4.00 Uhr komplett ausgeschaltet wird. In den anderen Ortsteilen erfolgt bereits eine komplette Abschaltung zu dieser Zeit. Weiter hatte der Gemeinderat darüber zu ent-

scheiden, ob er die Gemeindeverwaltung ermächtigt, vier Zeitschaltuhren für die Verteilerkästen im Wert von 1000 € (plus Montagekosten) in Auftrag zu geben, damit der Beschluss umgesetzt werden kann. Auch hier stimmte der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) dem Antrag zu.

Bündelausschreibung Gas 2023-2025 – weitere Vorgehensweise

Aufgrund der erfolglosen Bündelausschreibung für Gas wurde der Gemeinderat erneut über die aktuelle Belieferungssituation der Gemeinde Oberrot mit Gas informiert. Über die weitere Vorgehensweise wurde beraten. Der Gemeinderat hat dabei Folgendes einstimmig (13 Stimmen) beschlossen: Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung mit der EnBw Ost-Württemberg Donauries Aktiengesellschaft, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, einen Rahmenvertrag mit Laufzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 für die Belieferung der gemeindlichen Abnahmestellen mit Erdgas ohne Bioanteil, zu den am 20.11.2022 genannten Bedingungen einzugehen.

Vergabe Pelletslieferung

Der Gemeinderat wurde zunächst über die aktuelle Pelletslieferungssituation 2023 informiert. Nach einer Beratung im Gremium hat der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) beschlossen, dass die Verwaltung generell ermächtigt wird, notwendige Pelletslieferungen im Bedarfsfall zu veranlassen und so eine Versorgungssicherheit gewährleisten zu können und gleichzeitig möglichst günstigsten Preis zu erzielen.

Mitverlegung von Erdkabeln im Zuge der Arbeiten an der Ortsdurchfahrt Hausen

Der Gemeinderat wurde über die Mitverlegung der Erdkabel für die Datenübertragung der Wasserversorgung in Kenntnis gesetzt.

Sonstiges

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Anträge vor.

Vorberatung über den evtl. Erlass einer Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Oberrot / In Bearbeitung

Der Gemeinderat wurde über den aktuellen Sachstand der umfangreichen Bearbeitung informiert. Nach einer Diskussion im Gemeinderat hat der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen) beschlossen, derzeit auf den Erlass einer Katzenschutzverordnung zu verzichten.

Kultur- und Nutzungsplan 2023

Der Gemeinderat hat einstimmig (13 Stimmen) dem Natural- und Finanzplan 2023 für den Gemeindewald Oberrot zugestimmt.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat stimmte einstimmig (13 Stimmen) der Annahme folgender eingegangener Spenden zu:

- Familie Bay, Landhaus Noller, Gutschein über 300 € von Veloland Urban für Kita Pusteblume
- Firma Binderholz, 2x Checkboxen (Atemschutzüberwachung) im Wert von 5334,48 € für die Freiwillige Feuerwehr Oberrot Der Gemeinderat, die Verwaltung und die bedachten Einrichtungen bedanken sich ganz herzlich bei allen Spendern.

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Es wurden die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 17.10.2022 bekannt gegeben.

Sitzungsplan von 2023

Der Gemeinderat wurde über den Sitzungsplan für das Jahr 2023 in Kenntnis gesetzt.

Sachstand Breitbandausbau Gemeinde Oberrot

Der Gemeinderat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der offizielle Spatenstich am 20.10.2022 erfolgt ist und bereits mit den Bauarbeiten in der Gemeinde begonnen wurde und derzeit etwa 60 Hausanschlüsse durch die Firma Kraftteam GmbH bereits realisiert wurden (Sachstand: 08.11.2022). Zudem wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass für den 14.11.2022 der Beginn der Realisierung der Fräßstrecke (ca. 5 km Länge) geplant ist. Zudem wurde der Gemeinderat über die Realisierung der Spühlbohrstrecken mit Tiefbauarbeiten informiert.

Sonstiges

Kurzfristig konnte der Gemeinderat darüber informiert werden, dass die temporäre Aufstockung der Schulsozialarbeit um 25 % im Schuljahr 2022/2023 zum 01.12.2022 auf der Bewilligung eines entsprechenden Förderantrages erfolgen kann.

Anfragen des Gemeinderates

Verschiedene Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates wurden beantwortet bzw. einer Prüfung/Erledigung zugesagt.

Weitere Informationen zur Gemeinderatssitzung vom 21.11.2022 erhalten Sie in den Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten. Diese stehen im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

Weihnachten mit #Heimatkaufen

Dein Landkreis in einer Karte

Unternehmen sollten sich jetzt schon als Akzeptanzstellen melden, um vom Weihnachtsgeschäft profitieren zu können.

Mit dem landkreisweiten Gutscheinsystem "#Heimatkaufen | Dein Landkreis in einer Karte" will die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall (WFG) Kaufkraft aus digitalen Geschenkgutscheinen im Landkreis halten. Die zweite Säule bildet das Arbeitgeberkarten-System, welches Unternehmen die Möglichkeit bietet, den steuerfreien Sachbezug über Gutscheinkarten an die Mitarbeitenden auszugeben.

Die Idee dahinter ist ganz einfach: Der Gutschein wird bei mehr als 100 Einzelhändlern, Restaurants und Dienstleistern akzeptiert. Die Beschenkten haben somit eine große Auswahl an Einlösemöglichkeiten und das Geld bleibt im Landkreis.

Gerade kleine, lokale Betriebe haben es im Kampf gegen den Onlinehandel und nach zwei Jahren Coronapandemie nicht leicht. Mit dem Kauf der #Heimatkaufen Geschenkgutscheine unterstützt man somit gleichzeitig die lokalen Akteure vor Ort und macht seinen Liebsten noch eine Freude.

Unternehmen sollten sich bereits jetzt als Akzeptanzstelle für das landkreisweite Gutscheinsystem **#Heimatkaufen | Dein Landkreis** in einer Karte" eintragen lassen, sodass sie rechtzeitig freigeschaltet werden, um vom Weihnachtsgeschäft profitieren zu können.

Als kommunale Partnerinnen mit eigenem Geschenkgutschein sind bereits die drei Städte Crailsheim, Gaildorf und Schwäbisch Hall mit an Bord. Hier können die Bürgerinnen und Bürger Geschenkgutscheine kaufen und in den teilnehmenden Akzeptanzstellen einlösen.

Landrat Gerhard Bauer ist überzeugt von dem Gutscheinsystem im Landkreis: "Mit dem System erhalten wir langfristig die Einkaufsvielfalt im Landkreis und stärken unsere gemeinsame Heimat. Wir betreiben damit 1:1-Wirtschaftsförderung, denn direkter kann man die lokalen Akteure nicht unterstützen. Ich hoffe, dass noch mehr Verantwortliche die Chance erkennen, die das Projekt für uns alle bietet. In dieser herausfordernden Zeit ist es wichtig, dass die Menschen zusammenhalten."

Wirtschaftsförderer David Schneider sagt: "Das System wächst immer weiter. Es kommen stetig neue Akzeptanzstellen, Arbeitgeber und Kommunen dazu. Gemeinsam leisten wir somit einen Beitrag zur Sicherung der Kaufkraft im Landkreis Schwäbisch Hall."



Weitere Informationen sowie die Kontaktmöglichkeiten sind auf der Internetseite www.heimat-kaufen.de zu finden.

Kontakt: #Heimatkaufen - Dein Landkreis in einer Karte

Ein Projekt der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH

Svenja Brassel, Jessica Kais, Andrea Küspert Kuno-Haberkern-Str. 7/1, 74549 Wolpertshausen Telefon: 07904 945 99-10, Telefax: 07904 945 99-29 Mail: info@heimat-kaufen.de, Web: www.heimat-kaufen.de

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen für die Betreuung von Geflüchteten gesucht

Der Landkreis sucht dringend Fachpersonal für die Betreuung von geflüchteten Personen im Landkreis. Landrat Gerhard Bauer richtet sich deshalb mit einem Appell an die Bevölkerung.

"In den vergangenen Wochen stellen wir einen vermehrten Zuzug von geflüchteten Menschen im Landkreis fest. Verlässliche Prognosen, wie viele Personen noch kommen werden, gibt es nicht. Wir rechnen jetzt im Winter damit, dass die Zahl der Ankommenden auf einem hohen Niveau bleiben wird", erläutert Landrat Gerhard Bauer. "Es ist wichtig, dass die im Landkreis angekommenen Geflüchteten durch Fachpersonal betreut werden. Allerdings ist die Personalgewinnung im Bereich der Sozialen Arbeit schwierig. Wir benötigen dringend Fachpersonal, wie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Bitte melden Sie sich, wenn Sie uns, auch nebenberuflich, bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen können und über eine entsprechende Ausbildung verfügen!", appelliert der Landrat.

Fachkräfte aus dem Bereich Soziale Arbeit und Sozialpädagogik, die den Landkreis bei der Betreuung geflüchteter Personen unterstützen können, schicken bitte ihre Bewerbung per E-Mail an

bewerbungen@LRASHA.de. Auf der Homepage des Landkreises ist die Stellenausschreibung zu finden, aus der die Aufgaben und Erwartungen ersichtlich sind.

Für die Beantwortung von Fragen können sich Interessierte an das Amt für Migration, dort Frau Haag unter folgender Telefonnummer wenden: 0791/755-7360.

Abfallkalender 2023 in neuem Layout wird demnächst verteilt

Der neu und vereinfacht gestaltete Abfallkalender für 2023 ist druckfrisch eingetroffen und wird noch vor Weihnachten an alle Haushalte im Landkreis Schwäbisch Hall verteilt. "Es freut mich, dass wir unseren ehemaligen quadratischen Abfallkalender mit zuletzt 48 Seiten auf 2 übersichtliche Seiten im DIN-A4-Querformat abgespeckt haben", so Landrat Gerhard Bauer. Die Bürger erhalten ab 2023 kurz und prägnant in übersichtlicher Form die Abfuhrtermine sowie die nächstgelegenen Entsorgungseinrichtungen und Termine des Umweltmobils passend zum Wohnort mitgeteilt. "Durch den geringeren Umfang des Abfallkalenders können wir Kosten sparen sowie einen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten", betont der Landrat.

Die bisher im Abfallkalender enthaltene Sperrmüllkarte erhalten Sie ab 2023 auf den Wertstoffhöfen sowie im Landratsamt Schwäbisch Hall und den jeweiligen Außenstellen. Alternativ können Sie die Abholung von Sperrmüll online auf der Internetseite www.abfall-sha.de unter der Rubrik Sperrmüll und Online-Sperrmüll anmelden sowie über die Abfall-Info-App "Abfallinfo SHA".

Nutzen Sie auch unser eingerichtetes Serviceangebot auf unserer Internetseite www.abfall-sha.de in der Rubrik Abfallkalender um sich kostenfrei per E-Mail an Ihre Abfuhrtermine erinnern zu lassen. Außerdem können Sie die Termine in Ihren persönlichen elektronischen Kalender (z.B. MS Outlook) integrieren.



Sollten Sie den Abfallkalender nicht erhalten, wenden Sie sich unter der Telefonnummer 0791/755-8822 an die Abfallwirtschaft. Ab dem 27. Dezember erhalten Sie diesen zusätzlich noch auf den Rathäusern und Wertstoffhöfen des Landkreises.

Weitere Informationen fin-

den Sie im Internet unter www.abfall-sha.de sowie in der Abfallinfo-App Abfallinfo SHA.

Endabrechnung Wasserzins und Abwassergebühr zum 31.12.2022

Die Serienbriefe für die Erfassung der Zählerstände werden in diesen Tagen den Hauseigentümern per Amtsboten oder per Post zugestellt. Wir bitten alle Hauseigentümer, Ihre Hauptwasseruhr abzulesen und den Zählerstand auf der Rückseite des Serienbriefes einzutragen.

Als Kontrolle können Sie die Zählernummer auf dem Schauglas der Wasseruhr mit der vorgegebenen Zählernummer vergleichen. Anschließend bitten wir Sie, das Schreiben zu unterschreiben und unverzüglich, bis spätestens zum 09. Januar 2023 dem Bürgermeisteramt zurückzusenden bzw. zurückzugeben.

Zur schnelleren Bearbeitung können Sie den Zählerstand auch telefonisch unter der Rufnummer: 07977/74-31 durchgeben. Sie können auch mailen an: michael.schaffroth@oberrot.de

Des Weiteren ist auf der Homepage der Gemeinde Oberrot eine Verlinkung zur Meldung via Internet eingerichtet.

(Pfad: Rathaus/virtuelles Rathaus/Zählerstand übermitteln).

Link: http://www.oberrot.de/index.php?id=330

Die Endabrechnungsbescheide werden dann ab Ende Januar 2023 zugeschickt (je früher Sie Ihren Zählerstand mitteilen, umso früher können wir die Endabrechnung erstellen).

Bitte unterstützen Sie die Verwaltung mit Ihrer rechtzeitigen Ablesung und Meldung. Im Voraus vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesucht

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation sucht der Landkreis Schwäbisch Hall dringend Gastfamilien, die geflüchtete Jugendliche, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland eingereist sind, vorübergehend bei sich aufnehmen.

Die Mehrzahl der jungen Geflüchteten ist männlich und zwischen 14 und 17 Jahre alt.

Sie brauchen in erster Linie Menschen, die ihnen ein Zuhause geben und sich verständnisvoll um sie kümmern. Sie benötigen Hilfestellung bei der Orientierung in einer ihnen völlig fremden Kultur und beim Erlernen der deutschen Sprache.

Die Betreuung von Pflegekindern ist unabhängig von Nationalität, Konfession, Familienstand und Geschlecht der aufnehmenden Familie. Aufgrund der besonderen Lebensumstände bringen diese jungen Menschen besondere Erfahrungen mit und benötigen zuverlässige Erwachsene, die ihnen Schutz, Geborgenheit, Fürsorae und Unterstützung bieten.

Das Jugendamt sucht deshalb dringend Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen - gerne mit eigenem Migrationshintergrund -, die bereit sind, einen geflüchteten jungen Menschen aufzunehmen.

Voraussetzung ist ein eigenes Zimmer für den Jugendlichen. Zudem sollten zeitliche Ressourcen zur Unterstützung der jungen Menschen und die Bereitschaft der engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Schwäbisch Hall vorhanden sein.

Zur Abklärung der Rahmenbedingungen inkl. Finanzierung, Beweggründe, Wünsche und vielleicht auch Vorbehalte ist es wichtig, mit dem Fachdienst Pflegekinder in den direkten Kontakt zu treten. Hierbei werden auch die persönlichen und räumlichen Verhältnisse betrachtet sowie Möglichkeiten der Unterstützung besprochen. Erforderlich sind außerdem ein ärztliches Attest und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, sich sozial zu engagieren und geflüchteten Jugendlichen eine Heimat auf Zeit zu bieten, können Kontakt zum Fachdienst für Pflegekinder des Jugendamtes Schwäbisch Hall aufnehmen: Frau Anja Stahl, Telefon 0791/755-7088, E-Mail a.stahl@lrasha.de.

Neuer Service im Landratsamt: Online-Terminbuchung in den Führerscheinstellen

Bürgerfreundlicher, schneller und flexibler - ab dem 1. Dezember 2022 können Bürgerinnen und Bürger ihre Termine in den Führerscheinstellen Schwäbisch Hall und Crailsheim auch online buchen. Das Tool ist ab diesem Stichtag auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de frei-

Wer den Führerscheinstellen in Schwäbisch Hall oder Crailsheim einen Besuch abstatten möchte, muss hierzu vorab einen Termin vereinbaren. Ab dem 1. Dezember 2022 ist dies nun auch mit wenigen Klicks online über die Homepage des Landratsamtes möglich. "Durch die neue Online-Terminreservierung wird die Terminbuchung in unseren Führerscheinstellen künftig deutlich vereinfacht. Das Tool ist Tag und Nacht erreichbar und wird regel-

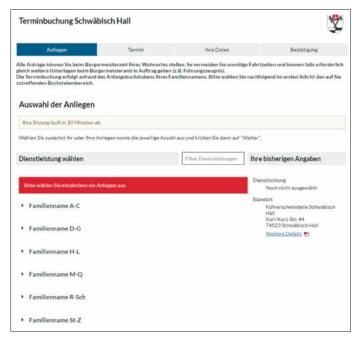
mäßig mit neuen, freien Terminen bestückt", so Landrat Gerhard Bauer. "Das Konzept der Online-Terminbuchung hat sich bereits bei unseren Zulassungsstellen bewährt. Ich freue mich, dass wir dieses Angebot nun auch auf unsere Führerscheinstellen in Schwäbisch Hall und Crailsheim ausweiten können."

Und so funktioniert das Ganze:

- Auswahl der benötigten Leistung: Die gewünschten Leistungen werden hierzu aus einer Liste unterhalb des Anfangsbuchstabens des eigenen Familiennamens angeklickt.
- Wunschtermin: Nach der Wahl einer oder mehrerer Leistungen, kann ein freier Termin ausgewählt werden. Eine Terminbuchung ist maximal vier Wochen im Voraus möglich.
- Buchungsbestätigung: Die Buchung wird im Anschluss per E-Mail bestätigt. In dieser Mail sind nochmals alle wichtigen Informationen sowie die für den Termin benötigten Unterlagen aufgeführt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine Möglichkeit haben, online einen Termin zu vereinbaren, seht nach wie vor die telefonische Terminvereinbarung (Schwäbisch Hall: 0791/755-8866 bzw. Crailsheim: 07951/492-9997) in den Führerscheinstellen zur Verfügung.

Alle Anträge können auch weiterhin über die Rathäuser gestellt werden.



In dem neuen Buchungs-Tool können die Bürgerinnen und Bürger die benötigten Leistungen selbst anwählen.

Screenshot: Landratsamt

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) - Koordinierungsausschuss hat getagt

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum als Förderinstrument des Landes ist für den Landkreis Schwäbisch Hall das wichtigste Strukturförderprogramm

Für das Programm 2023 wurden im Landkreis rund 110 Anträge aus 26 Städten und Gemeinden mit einem Subventionsbedarf von rund 7 Millionen Euro eingereicht. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf über 42 Millionen Euro, wobei die geplanten Investitionen deutlich darüber liegen. Das Antragsaufkommen spiegelt ein sehr breites Spektrum wieder. Mit den beantragten Fördermitteln werden beispielsweise zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen, bestehende Arbeitsplätze gesichert, Einrichtungen zur Daseinsvorsorge oder Gemeinschaftseinrichtungen ermöglicht und die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum unter-

Der Koordinierungsausschuss tagte kürzlich im Landratsamt Schwäbisch Hall und prüfte die Anträge auf Schlüssigkeit. Die Entscheidungen über die Aufnahme ins Programm fallen voraussichtlich im Februar 2023 beim Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz.



Das Foto zeigt die Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landratsamts Schwäbisch Hall sowie der Städte und Gemeinden bei der Sitzung des ELR-Koordinierungsausschusses.

Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2022, kein neues Fahrplanbuch beim KreisVerkehr

Der diesjährige europaweite Fahrplanwechsel 2022/23 findet am Sonntag, 11.12.2022, statt. Beim Verkehrsverbund KreisVerkehr Schwäbisch Hall wird dazu kein neues Fahrplanbuch herausgegeben. Insgesamt gibt es keine größeren Änderungen bei den Busund Bahnfahrplänen, die RufBus-Fahrpläne bleiben gänzlich unverändert. Fahrgäste können sich somit weiterhin am Jahres-Fahrplan 2022 vom April diesen Jahres orientieren.

Seitherige und aktuelle Änderungen zum Fahrplanwechsel sind unter www.kreisverkehr-sha.de, Rubrik Infos & Aktuelles / Fahrplanänderungen, für jede Linie aufgeführt. Beim Zugverkehr gibt es ab 11.12.2022 eine erfreuliche Neuerung auf der Hohenlohebahn (KBS 783): Zukünftig fahren nahezu alle Züge ab/bis Heilbronn Hbf, also auch am Abend, am Wochenende und an Feiertagen. Damit entfallen die Umstiege auf die S-Bahn in Öhringen, und es ergeben sich zum Teil deutlich verbesserte Anschlussmöglichkeiten in Heilbronn Hbf von/zu weiterführenden Verbindungen. Auf der Murrbahn (KBS 785) fahren jetzt auch an Sonn- und Feiertagen zusätzlich Metropolexpress-Züge (MEX19) zwischen Stuttgart Hbf und Gaildorf. Dadurch ergeben sich an Sonn- und Feiertagen geänderte Abfahrts- und Ankunftszeiten in Fichtenberg, weil dann der RE90 untertags nicht mehr hält.

Die Fahrpläne der Regiobus-Linien RB14 und RB72 bleiben unverändert, lediglich eine Fahrt am Morgen ab SHA-Hessental bzw. Crailsheim muss aufgrund einer Änderung bei einem Zug bei beiden Linien wenige Minuten später gelegt werden. Die Aufnahme von SHA-Sulzdorf in den Fahrplan der Regiobus-Linie RB14 wird zum 26.02.2023 erfolgen. Hintergrund ist der Förderungszeitraum des Landes. Die Regiobusse werden dann zwei Minuten früher im Bühlertal abfahren, aber weiterhin die Zuganschlüsse am Bahnhof SHA-Hessental sicher erreichen.

Beim RufBus sind die Fahrgastzahlen seit dem Ausbau im April diesen Jahres deutlich angestiegen, auf zum Teil über 500 Fahrgäste pro Tag. Somit wird das Angebot sehr gut angenommen, vor allem auch im Bereich Crailsheim Süd-Ost, wo auf vier RufBus-Linien Mo.-Fr. ein durchgehender 1-h-Takt eingeführt wurde. Alle weiteren Informationen zum RufBus, die Fahrpläne und den Kontakt zur Buchungszentrale finden Sie unter www.rufbus-sha.de.

Für unsere Landwirte



Fachtagung Rind mit aktuellem Programm

Am Dienstag, den 06. Dezember 2022, findet im Europasaal in Wolpertshausen die 27. Fachtagung Rind statt. Veranstalter ist der Verein zur Förderung der Landwirtschaft im Raum Schwäbisch Hall e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt beim Landratsamt.

Das Programm greift unterschiedliche aktuelle Themen im Bereich der Milchviehhaltung auf.

Die Tagung beginnt um 10.00 Uhr mit einem Vortrag von Richard Riester von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd zum Thema Milchmarkt. Ergänzt wird der Vortrag von Frank Gräter, ebenfalls LEL, der sich mit der Frage von Kraftfuttereinsatz vor dem Hintergrund steigender Kosten auseinandersetzt.

Schüler der Akademie für Landbau in Kupferzell werden die Ergebnisse ihrer Projektarbeiten präsentieren.

Das Programm endet mit interessanten Informationen zu den ökonomischen Möglichkeiten für Milchviehbetriebe im Zusammenhang mit Veränderungen durch die neue GAP.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Die Fachtagung beginnt um 10.00 Uhr und endet um ca. 16.00 Uhr. Die Tagung ist

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2023 ist der 01.01.2023.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: Pferde

Schweine Schafe Hühner

Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u. a.: Gefangen gehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand ie Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Oberrot



Donnerstag, 1. Dezember 2022

9.30 Uhr bis 11.00 Uhr: Krabbelgruppe im Gemeindehaus

17.30 Uhr bis 19.00 Uhr: Pfadfindergruppe "Salamander" des VCP (Klasse 9)

20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus

Freitag, 2. Dezember 2022

17.00 Uhr bis 18.30 Uhr: Pfadfindergruppe "Wölflinge" des VCP (bis Klasse 5)

17.30 Uhr bis 19.30 Uhr: Pfadfindergruppe "Biber" des VCP

(Klassen 6 und 7)
17.30 Uhr bis 19.00 Uhr: Pfadfindergruppe "Wiesel" des VCP (Klassen 7 und 8)

19.00 Uhr Pfadfindergruppe "Ranger und Rover (R/R)" des VCP (ab 16 Jahren)

Sonntag, 4. Dezember 2022 - Zweiter Advent

9.30 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche (Pfarrer Andreas Balko)

Predigtreihe: Lichtzeichen Thema: Dankbarkeit Opfer: Missionsprojekt

9.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Dienstag, 6. Dezember 2022

19.30 Uhr Selbsthilfegruppe Rottal im Gemeindehaus, für Betroffene und Angehörige bei Suchtproblemen

20.00 Uhr Chor Aufatmen im Gemeindehaus

Mittwoch, 7. Dezember 2022 15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 8. Dezember 2022

9.30 Uhr bis 11.00 Uhr: Krabbelgruppe im Gemeindehaus 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr: Pfadfindergruppe "Salamander" des VCP (Klasse 9)

20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus

Freitag, 9. Dezember 2022

17.00 Uhr bis 18.30 Uhr: Pfadfindergruppe "Wölflinge" des VCP (bis Klasse 5)

17.30 Uhr bis 19.30 Uhr: Pfadfindergruppe "Biber" des VCP

(Klassen 6 und 7)
17.30 Uhr bis 19.00 Uhr: Pfadfindergruppe "Wiesel" des VCP (Klassen 7 und 8)

19.00 Uhr Pfadfindergruppe "Ranger und Rover (R/R)" des VCP (ab 16 Jahren)

Der Andere Advent

Die bestellten Adventskalender sind eingetroffen und können im Pfarramt abgeholt werden. Der Adventskalender für Erwachsene kostet 8,80 €, der für Kinder 7,90 €.

Gemeindebeitrag

Herzlichen Dank an alle Spenderinnen und Spender für die bislang eingegangenen Beträge. Gerne nehmen wir weitere Überweisungen entgegen. Ich bin guter Zuversicht, dass wir die 10.000-€-Marke wieder überschreiten.

Sollten Sie keine Unterlagen für den Gemeindebeitrag bekommen haben, wenden Sie sich bitte an das Evangelische Pfarramt.

Konten der Evangelischen Kirchenpflege: Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim IBAN: DE 49 62250030 000 6407834

BIC: SOLADES1SHA

VR-Bank Schwäbisch Hall-Crailsheim IBAN: DE 29 62290110 0 610438000

BIC: GENODES1SHA

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung benötigen, vermerken Sie dies bitte auf dem Überweisungsträger oder wenden Sie sich einfach ans Pfarramt: Tel. 07977/236 oder E-Mail: oberrot@evangelisch-in-hohenlohe.de

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pfarrer Andreas Balko

Paramentenschrank abzugeben

Durch großzügige Spenden haben wir bereits vor Monaten einen neuen Paramentenschrank bekommen. Der alte Schrank ist noch vorhanden, wird aber nicht mehr gebraucht. Nun würden wir gerne den alten Schrank kostenlos gegen Abholung abgeben. Falls Sie Interesse daran haben, melden Sie sich bitte einfach beim Pfarramt.

Corona-Regeln für Gottesdienste

Wir empfehlen nur noch das Tragen einer Maske in der Kirche, besonders für diejenigen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen eine Infektion mit Corona auf jeden Fall vermeiden sollten. Verpflichtende Regeln gelten bis auf Weiteres nicht mehr.

Gottesdienste auf Video und Telefon

Alle Videogottesdienste finden Sie über die Homepage unserer Kirchengemeinde: www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot/videogottesdienste.

Eine Liste mit allen Gottesdienstvideos zum direkten Aufrufen in YouTube finden Sie auch über: www.videogottesdienste.dfotos.de. Gottesdienst-Telefon: Unter der Nummer (07977) 3029990 können Sie die ganze Woche über einen Gottesdienst hören. Es fallen außer den üblichen Telefongebühren keine weiteren Kosten an. Ihr Andreas Balko

Gottesdienst am 2. Advent

Die Sonntage im Advent stehen dieses Jahr in der Bonifatiuskirche unter dem Motto "Lichtblicke". Dabei soll es um die Themen "Zuversicht", "Dankbarkeit", "Freude" und "Friede" gehen. Am Sonntag steht die "Dankbarkeit" im Mittelpunkt.

Die Gottesdienstbesucher bekommen jeweils eine künstlerisch gestaltete Lichttüte mit. Ich bestelle nochmals Lichttüten nach, damit es für alle reicht und Sie auch für Menschen, die Ihnen am Herzen liegen, eine Lichttüte mitnehmen können. Auch LED-Lämpchen sind vorhanden, da man die Lichttüte aus Sicherheitsgründen nicht mit Kerzen betreiben darf.

Hausgebet im Advent

5. Dezember 2022, 19.30 Uhr

Die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Abend des 5. Dezember 2022 um 19.30 Uhr wieder zum ökumenischen Hausgebet im Advent ein.

Dieses Hausgebet ist für viele Menschen inzwischen zu einer wertvollen Tradition in der Adventszeit geworden. Sie feiern gemeinsam als Familie, unter Freunden und Bekannten, als Nachbarschaft, in Gruppen und Kreisen auch über die Konfessionsgrenzen hinweg.

Das Adventsgebet bietet auch Anregungen für andere adventliche Andachten und Gottesdienste in Kirchen, Gemeinden und Einrichtungen.

Die Liturgiehefte können Sie im Gottesdienst am 2. Advent erhalten. Sie stehen auch als Download auf unserer Homepage www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot/ bzw. www.kgo.info zur Verfügung.

Vorschau

Am 3. Advent feiern wir den Gottesdienst zusammen mit unserem Kindergarten Regenbogen. Wir beginnen ihn zur familienfreundlichen Zeit um 10.30 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Andreas Balko



Katholische Kirchengemeinde St. Michael Oberrot-Hausen

Lebendiger Adventskalender

Zum ersten besinnlichen Adventsabend traf sich eine große Gruppe Menschen bei Antje Welz im Horschelweg. Ein adventlich, wunderschön geschmückter Tisch im schön dekorierten Vorgarten

erwartete die Gäste. Antje Welz las eine Geschichte über das Glas des Lebens vor. Große Steine für die wichtigen Dinge des Lebens, kleinere Steine für die weniger wichtigen Dinge, Sand für die gänzlich unwichtigen Dinge. Der Sand, der alle Hohlräume im Glas des Lebens mit unwichtigen Dingen füllt. Die Botschaft der Geschichte war, unsere wertvolle Zeit nicht mit dem Sand zu ver-

geuden. Auch die kleinen Gäste fühlten sich wohl und durften dies mit Wunderkerzen zum Ausdruck bringen.







Weitere Termine zum Lebendigen Adventskalender:

3. Dezember 2022 Weihnachtsmarkt

am Dorfgemeinschaftshaus in Hausen

4. Dezember 2022 Kindergarten Hausen

10. Dezember 2022 Ann-Kathrin Kurz, Sturzberg 12,

Neuhausen

11. Dezember 2022 Familie Keilhofer, Bergstr. 3, Hausen

17. Dezember 2022 Pfarrhaus, Hausen

18. Dezember 2022 Walburga und Josef Rauscher,

Brühlstr. 24. Hausen

Immer um 18.00 Uhr nach dem Glockenläuten. Nähere Infos bei Angelika Wöhrle, Tel. 07977/439 Alice Knupfer, Tel. 07977/260, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Neuapostolische Kirche



Hauptstraße 23

Sonntag, den 4. Dezember 2022

9.30 Uhr Gottesdienst in Murrhardt

17.30 Uhr Erleuchtung des "Adventsfensters" am Kirchenparkplatz

ab 17.00 Uhr musikalische Einstimmung im Freien (bei gutem Wetter)

Donnerstag, den 11. Dezember 2022

20.00 Uhr Gottesdienst

Rottalbote 15 – 48/2022

Es besteht auch die Möglichkeit die örtlichen Gottesdienste am Telefon mitzufeiern.

Die Einwahlnummer kann unter Tel. (07971 3062) beim Gemeindeleiter erfragt werden.

Ferner kann das Angebot der per Livestream übertragenen Videogottesdienste genutzt werden.

Auskunft hierzu und die jeweils aktuellen Links erhalten Sie ebenfalls über den Gemeindeleiter.

Evangelische Kirchengemeinde Großerlach/Grab



Woche vom 4. bis zum 10. Dezember 2022

"Siehe dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer." Sacharja 9,9a

Sonntag, 4. Dezember 2022 – 2. Advent 10.00 Uhr Gottesdienst im Kirchsaal Grab, Diakon Wolfgang Sartorius

Dienstag, 6. Dezember 2022

19.00 Uhr Öffentliche Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindehaus Großerlach

19.30 Uhr Probe des Kirchenchores im Kirchsaal Grab Mittwoch, 7. Dezember 2022

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Großerlach

Samstag, 10. Dezember 2022



Zeit für Spielen Basteln, für Singen, Beten, für Bibelgeschichten, Zeit für Gott

Alle Kinder ab 6 Jahren sind herzlich von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr ins Gemeindehaus Großerlach eingeladen.

Da wir mit einem gemeinsamen Frühstück beginnen, bitten wir, um planen zu können, um telefonische Anmeldung bei Claudia Jocher, Tel. 07903/7828 bis Freitagmittag.

Um unsere Ausgaben zu decken, bitte 1,50 € mitbringen! *Euer kidsmorning-Team*

Freundeskreis der Senioren Großerlach

Vorankündigung Freundeskreis der Senioren Großerlach

Das Jahr geht dem Ende zu und wir freuen uns auf unsere Adventsfeier.

Wir treffen uns schon am 2. Mittwoch im Dezember.

Herzliche Einladung zu unserer Adventsfeier Mittwoch, 14. Dez. 2022 um 14.30 Uhr im Gasthaus "Silberstolllen", Großerlach

Wie beim letzten Treffen besprochen, wollen wir in diesem Jahr **keine Wichtelpäckchen** verschenken.

Aber mit Gedanken und Versen zum Weihnachtsfest und mit Weihnachtsliedern freuen wir uns auf den gemeinsamen Nachmittag und das spätere Vesper.

Wir hoffen sehr, dass alle, wie seither, kommen können.

Herzlich eingeladen sind auch neue ältere Mitbürger der Gemeinde. Bringen Sie Ihre Freunde und Bekannten mit.

Wir freuen uns, wenn unser Kreis größer wird !!!

Edith Beck, Tel. 07903/416

Ev. Pfarramt, Sulzbacher Str. 34, Grab:

Pfarrerin Ute von Brandenstein, Telefon: 07192/900808

Ev. Gemeindebüro Großerlach/Grab,

Stuttgarter Str. 21, Großerlach:

Pfarramtssekretärin: Inge Hermann, Telefon: 07903/2238 Öffnungszeiten: Dienstag: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr Donnerstag: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Vorsitzender des Kirchengemeinderats: Heinz-Walter Hermann, Telefon: 07903/2232 Kirchenpflege: Claudia Jocher, Im Biegel 12, Neufürstenhütte,

Telefon: 07903/7828 Mesnerin Großerlach:

Julia Rossijkina, Telefon: 0152/289 897 67

Mesner Grab:

Tim von Brandenstein, Telefon: 07192/900880

Jehovas Zeugen Murrhardt/Oberrot

Murrhardt-Fornsbach, Im Zeil 10 und online über Zoom Sonntag, 4. Dezember 2022

10.00 Uhr Vortrag: "Wie Liebe und Glaube die Welt besiegt"
Bibelbetrachtung anhand des Wachtturms auf der
Grundlage von Daniel 12:3 "Viele zur Gerechtigkeit
führen"

Mittwoch, 7. Dezember 2022

19.00 Uhr Besprechung von 2. Könige Kapitel 13 bis 15. Kurzvorträge, Besprechungen und Videovorführungen, immer steht dabei die Bibel im Mittelpunkt.

Infos auf der Website jw.org

Vereinsnachrichten



FC Oberrot

Aktive Seniorinnen und Senioren

Unser Motto: "Gesund und körperlich leistungsfähig älter werden"

Unter diesem Motto treffen wir uns jeden Freitag zum Funktionstraining – unter Anleitung einer fachkundigen Therapeutin.

Wo? Sporthalle Oberrot

Wann? Freitags von 18.30 bis 19.30 Uhr

Gesundheitssport – sorgen Sie vor – machen Sie unser Motto zu Ihrem und dies in gesellschaftlich angenehmer Atmosphäre. Wir freuen uns auf Sie und heißen Sie gern in unserem Kreis willkommen – schnuppern Sie einfach mal bei uns rein. Ansprechpartnerin: Frau Irene Porsch, Tel. 07977 - 1624



Männergesangverein Oberrot

Nächste Singstunde am **Dienstag, den 06. Dezember um 19.30 Uhr** in der Schule in Oberrot. Unsere **Weihnachtsfeier** findet am **Sonntag, 11. Dezember ab 14.00 Uhr** im Viehstall/Kornberg



VdK-Ortsverband Rottal

Der Ortsverband informiert:

VdK-Mitgliedschaft zum Verschenken

Weihnachten ist Geschenkezeit! Da bietet sich auch die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. an. Denn die einjährige VdK-Mitgliedschaft mit allen Rechten kann per Gutschein verschenkt werden. So kann man für den regulären Jahresmitgliedsbeitrag von 72 Euro eine geliebte Person an Kompetenz, Verbandsstärke und VdK-Mitgliederservice teilhaben lassen. Nur 36 Euro fallen an, wenn der oder die Bedachte unter 35 ist. Unter www. vdk-bw.de Rubrik "Mitglied werden", Unterrubrik "Mitgliedschaft verschenken", gibt es die Gutscheinmotive zum Auswählen. Dann ist die Online-Anforderung für die einjährige Mitgliedschaft auszufüllen. Anschließend muss lediglich "Absenden" angeklickt werden. Man erhält daraufhin von der VdK-Landesgeschäftsstelle in Stuttgart eine Rechnung über 72 beziehungsweise 36 Euro, für die einjährige Mitgliedschaft der beschenkten Person. Nach Eingang dieses Betrags auf dem VdK-Konto bekommt man den Geschenkgutschein sowie die Beitrittserklärung zum Verschenken an Weihnachten oder zu anderen Anlässen. Wer keine Möglichkeit der Online-Bestellung hat, kann sich telefonisch mit VdK-Mitarbeiterin Andrea Heider, Telefon (0711) 619 56-34, in Verbindung setzen.

Weihnachtsfeier am Samstag, den 10. Dezember um 15 Uhr im Gasthaus Krone in Fichtenberg

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK Rottal,

es geht auf das Jahresende zu und unsere Weihnachtsfeier steht an. Nachdem in diesem Jahr unsere Ausflüge (Besenfahrt und Ganztagsausflug) mangels Beteiligung ausfielen, würden wir uns freuen, wenn recht viele kommen. Bei Kaffee und Kuchen sowie ein paar weihnachtlichen Gedanken und netten Gesprächen wollen wir das Jahr ausklingen lassen. Anschließend laden wir unsere Mitglieder zum Abendessen ein. Nur die Getränke sollte jeder selber bezahlen.

Wer mit uns feiern möchte, wird zwecks besserer Organisation gebeten, sich bei der Schriftführerin Ingeborg Kirchner, Tel.: 07977 346015 anzumelden. Sollte ein Fahrdienst gebraucht werden, bitte bei der Anmeldung Bescheid geben. Anmeldungen werden bis zum 7. Dezember erbeten. Wenn jemand einen Kuchen backen könnte oder auch Weihnachtsbretle, würden wir uns freuen. Bitte die Kuchensorte bei der Anmeldung angeben.

Gäste sind herzlich willkommen.

gez. Ingeborg Kirchner Schriftführerin

Musikverein Hausen/Rot



19. Hausener Dorfweihnacht 3.12.22

Am Samstag, den 3. Dezember ist es wieder so weit: Die Hausener Dorfweihnacht steht an. Achtung: In diesem Jahr läuten wir die Weihnachtszeit wegen der Baustelle auf dem Platz am Dorfgemeinschaftshaus ein.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt: Schupfnudeln, Kutteln, Rote, Currywürste und Flammkuchen sorgen für eine gute Grundlage. Auch Hebbes Weihnachtsbar und der Likörstand werden natürlich wieder dabei sein.

Der Hausener Kindergarten wird außerdem Waffeln und Kinderpunsch bereithalten.

Natürlich lässt es sich auch der Nikolaus nach so langer Abstinenz nicht nehmen und wird um ca. 18.00 Uhr allen großen und kleinen Kindern ein Geschenk überreichen.

Julia Karl, Schriftführerin

Tennisclub Oberrot

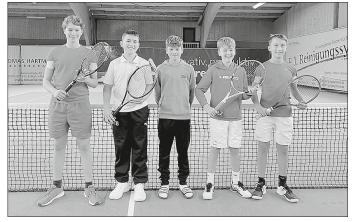


U15-Junioren

Am Samstag, den 19.11.2022 hatten die U15-Junioren ihr erstes Heimspiel gegen den TCR Beutelsbach 2. Nach den Einzeln stand es bereits 3:1 und somit reichte ein Doppel für

den Gesamtsieg. Die Jungs konnten in beiden Doppeln punkten und siegten somit verdient mit 5:1.

Colin Turan	6:1	6:1
Louis Zauner	6:0	6:0
Nico Beißwenger	6:2	6:3
Julian Schmid	2:6	1:6
Colin/Louis	6:0	6:1
Niko/Erik Cooper	6:3	6:3



Von links nach rechts: Erik, Nico, Julian, Louis, Colin

Das nächste Spiel der U15 findet am Sonntag, den 04.12.2022 um 14.00 Uhr gegen die SPG Beinstein/Neustadt in der Tennishalle Korb statt.

U15-Juniorinnen

Am Sonntag, den 19.11.2022 durfte die neu gegründete Mannschaft der U15-Juniorinnen ihr erstes Spiel der Hallenwinterrunde beim STC Schwäbisch Hall antreten. Maileen konnte gegen ihre sehr starke Gegnerin leider nicht gewinnen. Auch Hannah und Alea mussten sich ihren Gegnerinnen geschlagen geben. Souri hat stark gekämpft, einen Satz gewonnen, konnte aber leider den Matchtiebreak nicht für sich entscheiden. Somit stand es nach den Einzeln bereits 0:4 für den TCO und auch in den Doppeln reichte es bei den starken Gegnerinnen nur für wenige Punkte.

Maileen Turan	0:6	0:6	
Hannah Schwarz	1:6	0:6	
Alea Pitz	2:6	0:6	
Souri Kurz	6:4	0:6	3:10
Hannah/Alea	2:6	2:6	
Maileen/Souri	1:6	1:6	



Von links nach rechts: Souri, Alea, Hannah, Maileen

Das nächste Spiel der U15-Juniorinnen findet am Sonntag, den 27.11.2022 um 13.00 Uhr gegen die TSG Backnang 1 in der Tennishalle Gaildorf statt.

Heimatverein Oberrot-Hausen



Einladung zur Mitgliederversammlung 2022 Die Mitgliederversammlung des Vereins findet am

Dienstag, 13.12.2022 um 17.00 Uhr im Rathaus Oberrot, Bürgersaal statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

TOP 1: Begrüßung und Jahresbericht des Vorsitzenden

TOP 2: Kassenbericht

TOP 3: Kassenprüfungsbericht

TOP 4: Entlastung

TOP 5: Neuwahl Vorstandschaft (Vorstand, Schriftführer/in,

Kassierer/in)

TOP 6: Ausblick 2023

TOP 7: Sägmühlmuseum & Heimatstüble

TOP 8: Verschiedenes

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Fichtenberg



Nikolauswanderung

Am Sonntag, 4. Dezember 2022 werden wir mit Wanderführer Hermann Schrof eine Nachmittagswanderung durchführen. Gehzeit ca. 2 Stunden. Start ist um 13.30 Uhr am Marktplatzbrunnen. Der Abschluss findet im Gasthof Krone in Fichtenberg statt. Auch unsere älteren Mitglieder sind eingela-

den, an diesem adventlichen Abschluss des Wanderjahres teilzunehmen und können direkt in die Krone kommen. Rottalbote 17 – 48/2022

Aus den umliegenden Gemeinden

Musikverein Laufen am Kocher

Jahreskonzert des Musikvereins Laufen am Kocher Ein bunter Strauß aus traditioneller Blasmusik sowie konzertante Kompositionen für Blasorchester sind zu hören

Der Musikverein Laufen lädt am Samstag, den 3. Dezember 2022 um 19.30 Uhr zum Jahreskonzert in das Ortszentrum in Laufen ein.

Nach zweijähriger Pause hat der Musikverein Laufen dieses Jahr wieder ein abwechslungsreiches Konzert zusammengestellt.

Das Stammorchester präsentiert, unter der Leitung von Georgi Lambrinov Musikstücke aus traditioneller Blasmusik sowie konzertante Kompositionen für Blasorchester.

Zudem wird dem Musikverein Laufen für das 100-jährige Bestehen die PRO MUSICA-Plakette verliehen und an diesem Abend übergeben.

Die Gäste dürfen sich auf ein vielfältiges und unterhaltsames Konzert freuen.

Ihr Musikverein Laufen am Kocher e. V.

10. Weihnachtsmarkt in Sulzbach-Laufen

Am Samstag, 10.12.2022 ab 15.00 Uhr rund um den Dorfplatz Laufen mit Ortszentrum

Um 15.00 Uhr wird die Kochertal-Grundschule den Weihnachtsmarkt musikalisch eröffnen.

Eine Stunde später, also um 16.00 Uhr führen die beiden Kindertanzgruppen des TSV etwas vor.

Gegen 17.00 Uhr wird der Nikolaus seine Geschenke an die Kinder verteilen.

Ab 18.00 Uhr spielt das Stammorchester des Musikvereins Lau-

Neben selbst gefertigten Basteleien von Hobbykünstlern und Geschenkideen von Gewerbetreibenden werden die Vereine für deftige und süße Weihnachtsleckereien sorgen.

Alle Beteiligten freuen sich auf Ihren Besuch!

Landfrauenverein Grab

Gymnastik

Zeit: mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Treffpunkt: Schwalbenflughalle Grab

Leitung: Regina Gangl

Mitzubringen: Gymnastikmatte, Hallenschuhe

Adventsfeier

Unsere diesjährige Adventsfeier findet am **Freitag, den 2. Dezember 2022, 19.00 Uhr,** im "Landhaus Noller" in Marhördt statt.

Gesangverein Eintracht Grab

Weihnachtsmusik der Graber Chöre

Am Samstag, 10.12. laden die Graber Chöre zur traditionellen Weihnachtsmusik vor dem dritten Advent ein.

In diesem Jahr ist ein besonderes Event geplant:

Ein Konzert in stimmungsvoller Weihnachtsatmosphäre mit Feuerkörben, Kinderpunsch und Glühwein sowie Waffeln und Gebäck. Um 17.00 Uhr beginnt die Kinderweihnacht mit vielen bekannten und schwungvollen weihnachtlichen Melodien und anschließendem Nikolausbesuch.

Danach beginnen der Gesamtchor und der Männerchor mit ihrem winterlichen und weihnachtlichen Programm an/in der Graber Kirche.

Man darf gespannt sein.

Die Sängerinnen und Sänger freuen sich über viele chorbegeisterte Zuhörer sowohl beim Auftritt der Graber Chöre als auch beim gemütlichen Zusammensein danach!

Was sonst noch interessiert

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Neue Motorsägen können üblichen Kapselgehörschutz unbrauchbar machen

Ein ausreichender Schutz der Gesundheit vor Motorsägenlärm ist bei manchen neueren Motorsägen mit den üblichen Gehörsschützern nicht mehr selbstverständlich.

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass der Lärm neuer Motorkettensägen immer lauter wird. Die von den Herstellern angegebenen Normwerte für den Lärm ihrer Motorsägen lagen in der Vergangenheit noch im Bereich von 106 dB(A) und erreichten dann bis zu 108 dB(A). Bei einer seit rund einem Jahr marktverfügbaren schweren Fällsäge kann ein normierter Lärmpegel von 112,3 dB(A) festgestellt werden.

Die für die Waldarbeit derzeit verwendeten Gehörschützer besitzen in der Regel einen Dämmwert von 23-27 dB(A). Mit diesen Dämmwerten ist es nicht möglich, den oben genannten Motorsägenlärm der Fällsäge unter den gesetzlichen Grenzwert von 85 dB(A) zu reduzieren. Bei einem achtstündigen Arbeitstag mit einer praxisüblichen Motorsägenlaufzeit von vier Stunden wären hierfür Dämmwerte von 30 dB(A) und mehr erforderlich.

Der Arbeitgeber kann bei dieser lauten Motorsäge seiner gesetzlichen Schutzverpflichtung erst nachkommen, wenn er die tägliche Motorsägenlaufzeit auf rund drei Stunden begrenzt oder seinen Beschäftigten Gehörschutzkapseln mit Dämmwerten von mindestens 30 dB(A) zur Verfügung stellt.

Zur Orientierung kann generell empfohlen werden, dass dem Gesundheitsschutz gegen Lärm bei Motorkettensägen mit einem normierten Lärmpegel von über 107 dB(A) eine besondere Beachtung zukommt.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg informiert:

Alle Personen, die am 1. Dezember 2022 eine gesetzliche Rente beziehen, erhalten automatisch die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro

Der Renten-Service der Deutschen Post AG überweist die Energiepreispauschale bis zum 15. Dezember 2022 als gesonderte Einmalzahlung auf das Konto, auf das auch die regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen. Personen, die erstmals Ende Dezember eine Rente bekommen, erhalten die Energiepreispauschale voraussichtlich Anfang 2023. Auch diese Auszahlung erfolgt automatisch.

Gut zu wissen:

- Der Anspruch auf die Energiepreispauschale setzt einen Wohnsitz in Deutschland voraus.
- Eheleute erhalten jeweils 300 Euro, sofern beide eine eigene Bente beziehen.
- Es ist unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird.
- Erhält eine Person mehrere Renten zum Beispiel eine Altersrente und eine Witwenrente - wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt.

Die häufigsten Fragen und Antworten rund um die Energiepreispauschale hat die Deutsche Rentenversicherung in einem FAQ-Katalog zusammengefasst. Interessierte finden ihn auf www. deutsche-rentenversicherung-bw.de.



GROSSE INNENAUSSTELLUN



EINE DER GRÖSSTEN UND SCHÖNSTEN GRAB-MALAUSSTELLUNGEN BADEN-WÜRTTEMBERGS

- Mit einzigartiger Innenausstellung!
- Mit einzigartiger innendusstellung!
 Fachmännische und persönliche Beratung.
 Qualitativ hochwertige und erstklassige Arbeiten.
 Schöne, individuelle Grabmale nach Kundenwunsch und zu günstigen Festpreisen.
 Lieferung und Aufstellung auf allen Friedhöfen in ganz Baden-Württemberg ohne Mehrpreis!

Crailsheimer Straße 58 · 74523 Schwäbisch Hall Tel. 07 91 / 97 56 90 70 · www.maurer-grabmale.de



Vor - Bescherung bei BrennerForst

Donnerstag, 8. Dezember 2022 ab 16 Uhr GETRÄNKE – GESCHENKE – RABATTE

BrennerForst 74535 Mainhardt – Hohenstraßen Fon 07903-9413113 www.brennerforst.de



... und eine Anzeige erweckt hier besondere Aufmerksamkeit



Wir erinnern an die Einreichung Ihres Glückwunsch-Anzeigenauftrages - soweit noch nicht geschehen - und bitten Sie um sofortige Einreichung desselben, spätestens jedoch bis

Freitag, den 2. Dezember 2022.

Es ist auch möglich, unsere Mustervorschläge auf unserer Homepage: www.krieger-verlag.de anzusehen und Ihren Auftrag zu erteilen.



Gemeinde Rosengarten

Verteilung an alle Haushalte am 9. Dez. 2022.

In der Kalenderwoche 49/2022 (9. Dezember 2022) wird das Amtsblatt der Gemeinde Rosengarten mit allen Teilorten als Werbeausgabe in Vollauflage an alle Haushalte verteilt (Druckauflage 2.790 Stück). Diese erreichen Sie günstig zum normalen Anzeigenpreis von 0,82 €/mm Höhe bei 90 mm Spaltenbreite.

Für Ihre Werbung die ideale Voraussetzung, einen großen Interessentenkreis anzusprechen.

Als wichtigstes Informationsmedium für das lokale Geschehen wird das Mitteilungsblatt mit größter Aufmerksamkeit gelesen.

Vor diesem Hintergrund findet Ihre Anzeige allerhöchste Beachtung!

Bei mehrfacher Anzeigenwerbung wird sich unsere lukrative Rabattstaffel und der günstige Anzeigenpreis wirtschaftlich positiv auf Ihren Werbeetat auswirken.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Dienstleistung in Anspruch nehmen; wir versichern Ihnen, Sie haben eine gute Wahl getroffen.

Letzter Abgabetermin für Ihre Schwarz-Weiß-Anzeige:

Kalenderwoche 49/2022 Dienstag, 6. Dezember 2022, 16.00 Uhr

Letzter Abgabetermin für Ihre Farb-Anzeige:

Kalenderwoche 49/2022 Montag, 5. Dezember 2022, 10.00 Uhr

direkt beim

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 1103, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de • Homepage: www.krieger-verlag.de

IHRE WEIHNACHTSGLÜCKWUNSCHANZEIGE.

ist wieder k

Damit Ihre Anzeige eine noch größere Aufmerksamkeit erzielt, können Sie Ihre Glückwunschanzeige zu Weihnachten auch dieses Jahr wieder farbig veröffentlichen. Dies ist je nach gewählter Musteranzeige als Vierfarbdruck oder als Anzeige mit einer Schmuckfarbe im Glückwunschanzeigenteil möglich.

Sie können unsere Mustervorschläge unter www.krieger-verlag.de unter der Auswahl Weihnachtsanzeigen auf unserer Homepage ansehen.

Für die Mustervorschläge haben wir im Bereich des Anzeigenauftrags auf unserer Homepage unter "Preisliste" die Preise benannt, damit Sie die entstehenden Kosten einfach ersehen können.

DER REDAKTIONSSCHLUSS FÜR IHRE FARBANZEIGE IST AM 6. DEZEMBER 2022

Danach eingehende Aufträge für Farbanzeigen können leider nicht mehr im Glückwunschteil veröffentlicht werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 0 79 53/98 01-0 zur Verfügung.

